Auszug aus den Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion behinderter Menschen)

Bekanntmachung vom 1. September 2021

Gesamtausgabe: https://www.berlin.de/hvp/wichtiges-fuer-die-sbv/vorschriften/

5. Dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten

5.2 Arbeitszeit, Arbeitspausen, Teilzeit

5.2.1

Die individuelle Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Beschäftigten kann besondere Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen nach Maßgabe des § 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3 SGB IX erforderlich machen. In Einzelfällen muss in Kauf genommen werden, dass schwerbehinderte Beschäftigte für die Erledigung bestimmter Aufgaben mehr Zeit benötigen. Es soll unter Wahrung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes entgegenkommend verfahren werden. Ein Arbeitszeitausgleich ist unter besonderer Berücksichtigung der Belange der oder des schwerbehinderten Beschäftigten zu gewähren.

5.2.2

Schwerbehinderten Beschäftigten, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind und die für den Weg zu oder von ihrer Dienststelle ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, kann, sofern sie nicht an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen können, gestattet werden, ihren Dienst bis zu einer halben Stunde später zu beginnen oder früher zu beenden.

Unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 kann schwerbehinderten Beschäftigten, in deren Schwerbehindertenausweis nach der Schwerbehindertenausweisverordnung das Merkzeichen „aG“, „H“, „B“ oder „Bl“ eingetragen ist, gestattet werden, ihren Dienst bis zu einer halben Stunde später zu beginnen oder früher zu beenden.

5.2.3

Anträgen von schwerbehinderten Beschäftigten auf Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe des § 164 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 SGB IX stattzugeben, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist (§ 164 Absatz 5 SGB IX).